

Zu § 10 EFZG RdSchr. 98b Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 EFZG RdSchr. 98b – Zu § 10 EFZG

(1) Nach § 12 SGB IV sind Heimarbeiter Personen, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen. . . Die Heimarbeiter haben keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister zahlt stattdessen einen Zuschlag in Höhe von 3,4 v. H. zum Arbeitsentgelt.

(2) § 10 Abs. 4 EFZG sieht alternativ vor, dass für Heimarbeiter durch tarifvertragliche Regelungen anstelle des in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EFZG bezeichneten Zuschlags Arbeitsentgelt im Krankheitsfalle analog nach § 3 EFZG fortgezahlt werden kann. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber allerdings keinen Erstattungsanspruch nach [jetzt] § 1 AAG .